



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 167-2020
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.221

Eingereicht am: 09.06.2020

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Grüne (Kohler, Meiringen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 6

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1393/2020 vom 02. Dezember 2020
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Solaroffensive: Eigenstrompflicht für die Elektromobilität

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er prüft die Möglichkeiten, in welcher Art Besitzende von Elektrofahrzeugen zu einer Eigenstrompflicht verpflichtet werden können.
2. Er zeigt auf, wie eine solche Pflicht auf die Motorfahrzeugsteuer abgestimmt werden kann.

Begründung:

Elektromobilität ist dreimal effizienter als fossile Mobilität und vermeidet den Ausstoss von CO₂ und muss deshalb gefördert werden. Andererseits steigt damit aber auch der Stromverbrauch. Es ist aus diesem Grund sinnvoll, wenn Fahrzeughalter auch selbst zur Stromproduktion beitragen, um einen Teil des Mehrverbrauchs abzudecken, beispielsweise auf dem eigenen Hausdach. Es ist aber nicht notwendig, dass die Fahrzeughalter über eigene Dachflächen verfügen. Es gibt genügend Möglichkeiten, sich an Investitionen in Solaranlagen zu beteiligen. Eine solche Eigenstrompflicht darf aber nicht den Ausbau der Elektromobilität behindern. Deshalb darf es unter dem Strich für die Fahrzeughalter nicht teurer werden, ein Elektrofahrzeug zu kaufen. Mit einer Abstimmung einer solchen Eigenstrompflicht auf die Motorfahrzeugsteuer sollen negative Effekte auf den Ausbau der Elektromobilität im Kanton Bern vermieden werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Meinung, dass die Elektromobilität wesentlich effizienter als die fossile Mobilität ist. Dabei soll der verwendete Strom aus erneuerbarer Energie stammen. Umso wichtiger ist der Zubau von Solarstromanlagen, um die kantonalen und nationalen Ziele zu erreichen. Die Eigenstromerzeugungspflicht ist primär für den Betrieb der Gebäude sinnvoll und erst in zweiter Priorität für ein Elektrofahrzeug. Mit der knappen Ablehnung des kantonalen Energiegesetzes bei der Abstimmung vom 10. Februar 2019 wurde auch die darin vorgesehene Eigenstromerzeugungspflicht bei Neubauten abgelehnt.

Für Besizende von Elektrofahrzeugen ist eine eigene Solarstromanlage sinnvoll, wenn sie mit der produzierten Elektrizität ihr Elektrofahrzeug laden können. Ein finanzieller Anreiz für die Nutzung von selber produziertem Strom ist damit bereits heute gegeben. Durch die Befreiung von Netzgebühren und Abgaben ist der eigenproduzierte Strom günstiger als Strom vom Netz. Allerdings ist die direkte Nutzung der Solarenergie nur dann möglich, wenn eine Ladestation vorhanden ist und sich das Auto gleichzeitig zu Hause befindet. Andernfalls ist eine kostenintensive Speichermöglichkeit notwendig. Die meisten Autobesitzenden haben heute aber noch nicht die Möglichkeit, das Auto zu Hause zu laden.

Analog zu den Tankstellen für Verbrennungsautos ist es aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoller, die Ladeinfrastruktur für möglichst viele Elektroautos zugänglich zu machen. Die Stromproduktion aus erneuerbarer Energie ist ein allgemeines Interesse, das generell gelöst werden muss.

Zu Punkt 1:

Die Einführung einer Eigenstromerzeugungspflicht für Elektrofahrzeuge führt zu diversen Fragenstellungen, die kaum mit einem vernünftigen Aufwand zu vollziehen sind. Es ist zu klären, ob die Solaranlagengrösse in Relation zur Fahrzeugleistung oder den gefahrenen Kilometern zu definieren ist. Zudem stellen sich die Fragen, wer für die Eigenstrompflicht bei geleasten oder gemieteten Fahrzeugen verantwortlich ist, wie steht es bei einer Firma, die ihre Autos den Mitarbeitenden als persönliches Fahrzeug zur Verfügung stellt und wie kann eine Kompensation anstelle der Eigenproduktion umgesetzt werden. Statt einer Beteiligung an fremden Solaranlagen wäre es einfacher, die Elektroladestationen nur mit erneuerbarer Energie versorgen zu dürfen.

Zu Punkt 2:

Die aktuelle Revision der Motorfahrzeugsteuer (Gesetz über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG; BSG761.611)) war bis am 19. Juni 2020 in der Vernehmlassung. Das Ziel ist, ein Anreiz für den Umstieg auf umweltschonende Fahrzeuge zu schaffen. Für die Abgabe ist zukünftig auch der CO₂-Ausstoss massgebend, sodass z.B. vollelektrische Fahrzeuge von diesem CO₂-Zuschlag befreit werden. Allerdings ist die finanzielle Reduktion bei weitem nicht genügend, um im Gegenzug Solarstromanlagen zu finanzieren. Ein finanzieller Ausgleich ohne zusätzliche Belastung der Elektromobilität ist somit auszuschliessen.

Der Regierungsrat lehnt das Postulat aus all diesen Überlegungen ab.

Verteiler

– Grosser Rat